

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/312-Pr.2/90

Wien, 4. Februar 1991

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

121 IAB  
1991 -02- 04  
zu 92 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 6. Dezember 1990, Nr. 92/J, betreffend die steuerliche Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Bemessungsgrundlage für Kirchenbeiträge ist bei alleinstehenden Personen das Einkommen und bei Ehepaaren das Haushaltseinkommen.

Der Kirchenbeitrag eines Alleinverdieners ist bei gleich hohem Einkommen jedenfalls nicht höher als jener einer alleinstehenden Person.

Bei den Beiträgen zu Personenversicherungen, Aufwendungen für die Wohnraumschaffung sowie für Genußscheine und junge Aktien haben Ehepaare tendenziell einen höheren Risiko-Vorsorgebedarf bzw. mehr Aufwendungen für Wohnraum und für Sparkapital als alleinstehende Personen.

Im Hinblick auf die vorstehenden unterschiedlichen Gegebenheiten erscheint eine Verdoppelung des Sonderausgabenhöchstbetrages für Kirchenbeiträge nicht gerechtfertigt.

